

Satzung
des
Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen Ochsenfurt

§1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Landratsamt Kitzingen.

§2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Kitzingen und der Landkreis Würzburg.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Kitzingen und Würzburg.

§3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Verteilung des Schulaufwandes der mit Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 10.12.1999 (RABl 1999 S.291) errichteten Staatl. Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt nach Maßgabe des Art. 8 BaySchFG zu regeln.
- (2) Der Zweckverband ist grundsätzlich Dienstherr bzw. Arbeitgeber des bei der Berufsschule beschäftigten Hauspersonals gem. Art. 3 Abs. 1 und 3 BaySchFG.
- (3) Der Zweckverband ist nicht Dienstherr der Versorgungsempfänger der ehemals selbständigen Kreisberufsschulen Kitzingen und Ochsenfurt.

§4

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Kitzingen als Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzenden, der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Würzburg als stellvertretende oder stellvertretenden Vorsitzenden und neun

weiteren Verbandsrätinnen oder Verbandsräten. Der Landkreis Kitzingen entsendet sechs, der Landkreis Würzburg drei weitere Verbandsrätinnen oder Verbandsräte.

- (2) Jede Verbandsrätin und jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) Jede Verbandsrätin und jeder Verbandsrat hat eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung; Verbandsrätinnen und Verbandsräte können keine Stellvertretung übernehmen. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretung sind von den Verbandsmitgliedern der Verbandsvorsitzenden oder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes sowie die in Art. 30 Abs. 4 S. 1 Nrn. 2 und 4 KommZG Genannten können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertretung. Die anderen Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretung werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsrätinnen und Verbandsräte weiter aus.

§6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der Verbandsvorsitzenden oder des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsrätinnen und Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abgekürzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsrätinnen und Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle erschienenen Mitglieder mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jede Verbandsrätin und Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerberinnen oder Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von der oder dem Verbandsvorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführerin oder Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
 2. die Beschlussfassung über den Stellenplan für Dienstkräfte des Zweckverbandes;
 3. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
 4. die Festsetzung von Entschädigungen;
 5. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;

6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Bestellung von Abwicklern.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100 000 € jährlich oder einmalig mit sich bringen.

§10

Verbandsausschuss

aufgehoben

§11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (3) Die Entschädigung der bestellten Verbandsrätinnen und Verbandsräte (Sitzungsgeldpauschale, Verdienstausschüttung für selbständig Tätige sowie Fahrtkostenentschädigung) regelt sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen in der Satzung des Landkreises Kitzingen über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger.

§12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie oder er erledigt in eigener Zuständigkeit alle ihr nicht vorbehaltenen Angelegenheiten, insbesondere die ihm nach der Landkreisordnung oder dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zukommenden Aufgaben. Sie oder er ist berechtigt, unter Inanspruchnahme der Deckungsreserve oder sonstiger Deckungsmittel (Mehreinnahmen oder Minderausgaben) im Einzelfall außerplanmäßige Ausgaben des Verwaltungshaushaltes bis zur Höhe von 20 000 € und überplanmäßige Ausgaben bis zu 10 v. H. des ursprünglichen Ansatzes des Verwaltungs- oder Vermögenshaushaltes, jedenfalls jedoch bis zu 20.000 €, zu leisten.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einstellung und die Entlassung von Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der oder dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seiner Stellvertretung und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§13

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Die oder der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten die oder der Verbandsvorsitzende und die Stellvertretung keine Aufwandsentschädigung.

§14

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter. Sie kann ihr oder ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 12 Abs. 2 übertragen.
Durch gesonderten Beschluss kann sie ihr oder ihm ferner unbeschadet des § 9 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

§15

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltsführung erfolgt in entsprechender Anwendung der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik.

§16

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 bekanntgemacht.

§17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt die Kosten, die der Betrieb der Berufsschule mit sich bringt, durch eine Umlage. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind entsprechend dem Verhältnis der Schülerzahlen aus dem jeweiligen Hoheitsgebiet (Beschäftigungsort, für die übrigen nach dem Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes) an der Umlage zu beteiligen. Nr. 4.3 Satz 1 der Anlage 1 zur AVBaySchFG ist hierbei anzuwenden. Umschülerinnen und Umschüler sowie fiktive Gastschülerinnen und Gastschüler werden nicht berücksichtigt.
- (3) Grundlage der Umlage ist die Schülerzahl zum 20.10. des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (Stand: Haushaltsplanaufstellung).
- (4) Die Schulgebäude der früheren Kreisberufsschulen bleiben im Eigentum der Verbandsmitglieder. Sie haben für den Bauunterhalt zu sorgen. Sie tragen auch den Aufwand für den Neubau, die Erweiterung oder den Umbau sowie die Anmietung von Schulgebäuden oder –räumen für die auf ihrem Gebiet gelegenen Schulanlagen. Der übrige Sachaufwand geht zu Lasten des Zweckverbandes.
- (5) Die Kostentragung der Schülerbeförderung regelt sich nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452) in der jeweils geltenden Fassung.

§18

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreiskasse des Landkreises Kitzingen mitgeführt.

§19

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist von einem Prüfungsausschuss innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsrätinnen oder Verbandsräten.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kitzingen legt dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Rechnungsprüfung einen Prüfbericht zur jeweiligen Jahresrechnung vor. Für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes wird eine entsprechende Entschädigung gewährt.
- (4) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (5) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband.

§20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung auf www.kitzingen.de öffentlich zugänglich gemacht.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§21

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§22

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger anteilig zu übernehmen. (vgl. § 17).
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Beteiligten das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Umlegungsschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§23

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Kitzingen, 17.08.2026



Tamara Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende